

RECHTLICHES ZUR DIREKTVERMARKTUNG

SOZIALVERSICHERUNG



www.lfi.at

Ihr Wissen wächst 

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger

Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich,
A-1015 Wien, Schauflergasse 6, Tel.: 01/53441-0, E-Mail: lfi@lk-oe.at, www.lfi.at

Bildungsprojekt Direktvermarktung

Projektleitung: DI Dr. Martina Ortner, LK Österreich
Redaktion: Juliane Gfrei BEd, M.A., LK Österreich
Autor: Dr. Heinz Wilfinger, überarbeitet von Wolfgang Dobritzhofer, LK Niederösterreich

Produktion:

Ingrid Gassner

Fotos Cover:

Anna Schreiner, Michael Filnkössl, Michael Zangerl

Hinweis:

Die vorliegende Unterlage wurde sorgfältig erstellt. Es ist jedoch zu bedenken, dass es sich bei den behandelten Materien um äußerst komplexe und schwierige Rechtsgebiete handelt, die einem ständigen Wandel durch gesetzliche Änderungen und neue Interpretationsversuche unterliegen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass alle Angaben ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Verfasser:innen in jeder Hinsicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Reproduktion ohne ausdrückliche Zustimmung der Verfasser:innen ist unzulässig!

2. Auflage 2024

1. Meldepflicht

Die nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversicherten Betriebsführer:innen müssen die Aufnahme oder Beendigung einer Nebentätigkeit (z.B. Direktvermarktung) innerhalb von einem Monat der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) melden. Dazu gibt es ein Meldeformular, das bei Gemeindeämtern und Bezirksbauernkammern aufliegt bzw. direkt bei der SVS oder online: www.svs.at erhältlich ist. Die Meldung kann aber auch formlos unter Angabe von Name, Adresse, Versicherungsnummer sowie Art und Datum des Beginns bzw. der Beendigung der Nebentätigkeit erfolgen.

2. Vermarktung von Urprodukten

Die Einkünfte aus der Vermarktung überwiegend eigener Naturprodukte (unbearbeitete Urprodukte gemäß Urprodukteverordnung) und einem Weinbuschenschank sind in der vom Einheitswert abgeleiteten pauschalen Beitragsgrundlage des Betriebes (Versicherungswert) enthalten und führen daher zu keinen zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Einnahmen aus der Direktvermarktung von Urprodukten und aus dem Weinbuschenausschank müssen für die Sozialversicherung nicht aufgezeichnet werden, weil sie mit dem pauschalierten Beitrag für den Betrieb abgefunden sind.

3. Vermarktung von be- und verarbeiteten Naturprodukten

Die Einnahmen aus der Direktvermarktung von Erzeugnissen aus eigener Be- und Verarbeitung, aus einem Mostbuschenschank und aus dem Almbuffet (Almausschank) sind gesondert beitragspflichtig und müssen aufgezeichnet werden. Folgende Möglichkeiten der Beitragsermittlung gibt es:

3.1 Pauschale Beitragsbemessung

Die pauschale Beitragsbemessung kommt dann zur Anwendung, wenn keine Bemessung nach dem Steuerbescheid („kleine Option“, siehe 3.2. oder „große Option“, siehe 6.) beantragt wurde.

Die **Bruttoeinnahmen aus der Direktvermarktung** überwiegend eigener **be- und verarbeiteter Naturprodukte**, einem **Mostbuschenschank** und einem **Almbuffet** (Almausschank) sind auch für die Sozialversicherung **aufzuzeichnen und bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert der SVS zu melden**. Für diese Meldung gibt es ein Formular (direkt bei der SVS oder online unter: www.svs.at) die Einnahmen können aber auch schriftlich ohne Formular gemeldet werden.

☞ Für die Wahrung der Frist muss die Meldung bis 30.4. bei der SVS eingelangt sein! Bei nicht fristgerechter Meldung kann die SVS einen Beitragszuschlag von 5 % vorschreiben.

Die SVS zieht von den Einnahmen in einem ersten Schritt einen **Freibetrag von 3.700 €** ab.

Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf Seite 5!

Ordnungsbegriff

Meldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit FÜR BAUERN

Daten des Betriebsführers

Familienname, Titel		Vorname		Versicherungsnummer	

Datum (von-bis)

Weinbuschenschank

Privatimmervermietung in der Form des „Urlaues am Bauernhof“, wenn nicht mehr als 10 Fremdenzimmern bereitgestellt werden (2)

Einnahmen aus Mostbuschenschank

Einnahmen aus Almausschank

Führerkosten für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe (3) (5)

Vermietung und Einstellung von Reitern

Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte (4)

	Tätigkeit ausgeübt (von-bis)	Kalenderjahr	Einnahmen € inkl. USt (1)
<input type="checkbox"/> Fisch-, Fleisch- und Wurstwaren			
<input type="checkbox"/> Milchprodukte (z.B. Fruchtojoghurt, Speiseeis)			
<input type="checkbox"/> Backwaren (z.B. Brot, Gebäck, Mehlspeisen, Torten)			
<input type="checkbox"/> Gärtnische Erzeugnisse (z.B. Kränze, Trockenblumen-Gestecke)			
<input type="checkbox"/> Liköre, Brände, Schnäpse, Essig			
<input type="checkbox"/> Sonstige Erzeugnisse (z.B. Öle, Felle, Essenzen)			

Einnahmen aus Be- und/oder Verarbeitung insgesamt Summe:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐



Bild 1: Formular „Meldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit“. Die Nebentätigkeit ist der SVS innerhalb eines Monats zu melden. www.svs.at

☞ Der **Freibetrag** steht für die Summe der Einnahmen aus dem Verkauf von be- und verarbeiteten Produkten, einem Mostbuschenschank und einem Almbuffet gemeinsam - also **nur einmalig** – zu. Die Einnahmen sind auch zu melden, wenn sie den Freibetrag unterschreiten.

Bei der **Sekterzeugung** gibt es **keinen Freibetrag**. Die Einnahmen aus dem Sektverkauf sind ab dem ersten Euro beitragspflichtig.

30 % des verbleibenden Betrages gelten als Beitragsgrundlage, von der die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge nach den allgemeinen Beitragssätzen (bei Vollversicherung 25,7 %) zu entrichten sind.

Beispiel:

Jahresbruttoeinnahmen	10.000,00 €
minus 3.700 € Freibetrag	<u>- 3.700,00 €</u>
	6.300,00 €
minus 70 %	<u>- 4.410,00 €</u>
Ausgabenpauschale	
Beitragsgrundlage (30 %)	1.890,00 €
davon 25,7 % Beitrag =	485,73 €

3.2 Bemessung nach dem Steuerbescheid („kleine Option“)

Mit der 26. BSVG-Novelle wurde die Möglichkeit eröffnet, anstelle der pauschalen Bemessung die im Einkommensteuerbescheid für die Nebentätigkeit ausgewiesenen Einkünfte heranzuziehen. Dies gilt **unabhängig** von der Beitragsberechnung **für den Flächenbetrieb**, das heißt, dass bei Ausübung dieser „kleinen Option“ der Flächenbetrieb im pauschalen System (Einheitswert bzw. Versicherungswert) verbleiben kann und nur die Beiträge für die Nebentätigkeit aufgrund des jeweils relevanten Einkommensteuerbescheides ermittelt werden.

Ein Antrag auf Bemessung nach dem Steuerbescheid kann bis jeweils 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres gestellt werden. Er kann auch jährlich bis zum 30. April des Folgejahres ohne weitere Voraussetzungen widerrufen werden, sodass ein **jährlicher Wechsel** zwischen den beiden Berechnungssystemen **möglich** ist. Allerdings ist zur Fristwahrung das Datum des Einlangens maßgeblich.

Bei Ausübung der „**kleinen Option**“ kommt der für die pauschale Berechnung vorgesehene **Freibetrag** von 3.700 € **nicht zur Anwendung**. Es ist zu beachten, dass die Einkünfte aus Nebentätigkeiten mit einem **Mindestbetrag von 1.016,97 €** (Wert 2025, ändert sich jährlich) monatlich herangezogen werden. Dieser Mindestbetrag kommt daher auch dann zur Anwendung, wenn die im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte geringer sind oder gar kein Einkommensteuerbescheid erlassen wurde.

Solange kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, gilt als vorläufige Beitragsgrundlage der monatliche Mindestbetrag von 1.016,97 €. Sobald ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid existiert, wird das entsprechende Jahr „nachverrechnet“ und es gelten die darin ausgewiesenen auf Nebentätigkeiten entfallenden Einkünfte, wobei im Beitragsjahr für Nebentätigkeiten vorgeschriebene Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung hinzugerechnet werden. Diese Einkünfte werden dann auch für das folgende Kalenderjahr als vorläufige Beitragsgrundlage herangezogen.

4. Häusliche Nebenbeschäftigung

Anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn die Direktvermarktung nicht als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe, sondern im Rahmen einer häuslichen Nebenbeschäftigung ausgeübt wird. Im Bereich der häuslichen Nebenbeschäftigung muss man sozialrechtlich zwischen Privatzimmervermietung (Urlaub am Bauernhof: bis 10 Betten) und sonstiger häuslicher Nebenbeschäftigung (z.B. Verkauf von aus nicht überwiegend eigenen Naturprodukten hergestellten Waren) unterscheiden.

Die **Privatzimmervermietung** wird von der Pflichtversicherung nach dem BSVG umfasst, soweit sie in der spezifischen Form von „Urlaub am Bauernhof“ erfolgt und sohin als eine „wirtschaftliche Einheit“ mit dem bäuerlichen Betrieb zu verstehen ist. Die Einnahmen daraus sind – so wie die Einnahmen aus be- und verarbeiteten Produkten, Mostbuschenschank und Almbuffet – beitragspflichtig, wobei ein eigener Freibetrag von 3.700 € zur Anwendung kommt.

Tätigkeiten einer sonstigen häuslichen Nebenbeschäftigung werden von der Pflichtversicherung nach dem BSVG erfasst, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Tätigkeit muss üblicherweise in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebshaushalt anfallen;
- der Haushalt muss dem Betrieb wesentlich dienen;
- die Tätigkeit muss durch die Betriebsführerin bzw. den Betriebsführer selbst oder in dessen ausdrücklichem Auftrag durch im Betrieb hauptberuflich beschäftigte Personen erfolgen;
- die Erträge aus der Tätigkeit müssen als Betriebseinkommen dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zufließen;

Auch die **Einnahmen** aus solchen Tätigkeiten **sind aufzuzeichnen** und bis spätestens 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres der SVS bekanntzugeben. 30 % der Einnahmen bilden



die Beitragsgrundlage, von der die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge nach den allgemeinen Beitragssätzen zu entrichten sind. Bei der sonstigen häuslichen Nebenbeschäftigung **steht der Freibetrag von 3.700 € nicht zu**. Allerdings kann auch hier alternativ zur pauschalen Bemessung die Berechnung nach dem Steuerbescheid (siehe 3.2.) verlangt werden.

Bild 2: Für Einnahmen aus Privatzimmervermietung in Form von „Urlaub am Bauernhof“ steht ein eigener Freibetrag von 3.700 € zu. Foto: ©Lindmoser

5. Vorschreibung und Fälligkeit der Beiträge

Beiträge für Einnahmen aus Nebentätigkeiten sind am Ende des Kalendermonats fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt. Die Vorschreibung erfolgt als Einmalbetrag spätestens mit der dritten Quartalsvorschreibung in dem Jahr, das dem jeweiligen Beitragsjahr folgt.

Die Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeiten wird grundsätzlich zur Beitragsgrundlage aus dem Urproduktionsbetrieb („Flächenbetrieb“) hinzugerechnet. Die Beitragszahlungen sind insgesamt durch die monatliche Höchstbeitragsgrundlage von 6.450 € (Wert 2025, ändert sich jährlich) begrenzt.

6. Große Option

Auf die sogenannte Beitragsgrundlagenoption („große Option“) als dritte Möglichkeit der Beitragsermittlung sei hier nur grundsätzlich verwiesen. Bei der großen Option werden auf Antrag sowohl die Einkünfte aus dem Flächenbetrieb als auch jene aus den Nebentätigkeiten nach dem Einkommensteuerbescheid ermittelt. Wegen der besonderen Voraussetzungen und (auch steuerlichen) Konsequenzen wird vor Beantragung der großen Option die Einholung einer individuellen sozial- und steuerrechtlichen Beratung empfohlen.

7. Zurechnung von Beitragsgrundlagenanteilen an Angehörige

Sofern bäuerliche Nebentätigkeiten wie beispielsweise die Be- und Verarbeitung von Urprodukten von im Betrieb beschäftigten Angehörigen ausgeübt werden, muss dies im Auftrag und Namen der Betriebsführerin bzw. des Betriebsführers erfolgen und die Einnahmen müssen dem Betrieb zufließen. Die zusätzlichen Einnahmen bewirken eine Erhöhung der Beitragsgrundlage der Betriebsführ:innen und davon abgeleitet auch sämtlicher im Betrieb gemäß BSVG kranken- und pensionsversicherter Angehöriger.

Das Gesetz ermöglicht aber auch eine individuelle Zurechnung von Beitragsgrundlagenanteilen aus Nebentätigkeiten an Angehörige. Die Betriebsführerin bzw. der Betriebsführer kann beantragen, dass der auf eine Nebentätigkeit entfallende Anteil der Beitragsgrundlage **für mindestens ein Beitragsjahr** einem Angehörigen zugerechnet wird. Die Zurechnung ist hinsichtlich jeder Nebentätigkeit nur auf jeweils eine Person bis zu deren jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage möglich. So können beispielsweise die Einkünfte aus der Direktvermarktung der Tochter und jene aus einer Privatzimmervermietung (Urlaub am Bauernhof) der Ehefrau zugewiesen werden. Bei einer **Zurechnung an ein Kind können jedoch höchstens zwei Drittel** und bei **Zurechnung an einen noch im Betrieb versicherten Übergeber (Eltern) höchstens die Hälfte** der aus der Nebentätigkeit resultierenden Beitragsgrundlage übertragen werden, das restliche Drittel bzw. die andere Hälfte müssen bei der Betriebsführerin bzw. beim Betriebsführer verbleiben. Den **Ehegatten:innen kann die volle Beitragsgrundlage zugerechnet werden**.

Diese Regelung ermöglicht die Zuschreibung der Pensionsversicherungsbeiträge für Nebentätigkeiten in größerem Ausmaß dem Pensionskonto jenes Familienmitgliedes, das die Tätigkeit tatsächlich ausübt oder dem die höhere Beitragsgrundlage für seine Pensionsbemessung besser nützt. Da es sich um eine rein betriebsinterne Verschiebung der Beiträge handelt, kommt es insgesamt zu keiner Beitragserhöhung für den Betrieb, aber auch zu keinem Beitragsverlust für die SVS.

Der Antrag auf Zurechnung ist bei der SVS bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres zu stellen, ab dem die Zurechnung wirksam werden soll. Der Widerruf ist ebenfalls bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres möglich.

Landwirtschaftskammern

Landwirtschaftskammer Burgenland

7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15

T: 02682/702

E-Mail: office@lk-bgld.at

Landwirtschaftskammer Kärnten

9020 Klagenfurt, Museumgasse 5

T: 0463/5850

E-Mail: office@lk-kaernten.at

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

3100 St. Pölten, Wienerstraße 64

T: 05/0259

E-Mail: office@lk-noe.at

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

4021 Linz, Auf der Gugl 3

T: 050/6902-0

E-Mail: office@lk-ooe.at

Landwirtschaftskammer Salzburg

5020 Salzburg, Schwarzstraße 19

T: 0662/870-571

E-Mail: office@lk-salzburg.at

Landwirtschaftskammer Steiermark

8010 Graz, Hamerlinggasse 3

T: 0316/8050

E-Mail: office@lk-stmk.at

Landwirtschaftskammer Tirol

6020 Innsbruck, Brixner Straße 1

T: 05/9292

E-Mail: office@lk-tirol.at

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

6900 Bregenz, Montfortstraße 9

T: 05574/400

E-Mail: office@lk-vbg.at

Landwirtschaftskammer Wien

1060 Wien, Gumpendorfer Straße 15

T: 01/5879528-0

E-Mail: office@lk-wien.at

Landwirtschaftskammer Österreich

1015 Wien, Schauflergasse 6

T: 01/53441-0

E-Mail: office@lk-oe.at